

Interpellation Schlegel-Malans/Häne-Wattwil vom 24. September 2002
(Wortlaut anschliessend)

Statistik über das Flüchtlings- und Asylwesen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. November 2002

Heinrich Schlegel-Malans und Willi Häne-Wattwil stellen in einer Interpellation verschiedene Fragen zu den im Jahr 2001 erteilten Aufenthaltsbewilligungen, namentlich zu jenen aus humanitären Gründen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Erteilung und Verlängerung fremdenpolizeilicher Bewilligungen liegen im Regelfall in der Zuständigkeit der kantonalen Fremdenpolizeibehörden. Dies gilt jedoch nicht für Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen. Diese Bewilligungen – die von der Kontingentierung ausgenommen sind – werden durch das Bundesamt für Ausländerfragen erteilt (im Folgenden: BFA; Art. 52 lit. a in Verbindung mit Art. 13 lit. f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, SR 823.21; abgekürzt BVO). Dabei prüft das BFA, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, der eine solche Ausnahme rechtfertigt. Diese Beurteilung steht folglich nicht der kantonalen Fremdenpolizeibehörde zu, auch wenn ein kantonales Verfahren vorausgeht, in dem sich der Kanton grundsätzlich bereit erklären muss, der gesuchstellenden ausländischen Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
2. Eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen kann dann vom BFA erteilt werden bzw. vom Kanton dem BFA unterbreitet werden, wenn es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht mehr zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland den gegenwärtigen persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüber zu stellen. Das Vorliegen eines Härtefalls setzt namentlich voraus, dass sich die ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet. Auch eine langjährige Anwesenheitsdauer und der Integrationsstand werden beim Entscheid berücksichtigt.

Unter den Begriff «Aufenthaltsbewilligung aus anderen Gründen» werden alle Fälle subsumiert, bei denen sich eine ausländische Person mit einer niedergelassenen ausländischen Person oder mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einem Schweizer Bürger verheiratet und somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf die Heirat geltend machen kann.

3. Entgegen der Darstellung in der Interpellation kann nicht gesagt werden, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären oder anderen Gründen habe sich innert zehn Jahren verzehnfacht. Die Entwicklung verlief, wie der Übersicht in der Antwort der Regierung vom 3. September 2002 zur Interpellation «Asyl- und Ausländerpolitik im Kanton St.Gallen» (51.02.26) zu entnehmen ist, nicht kontinuierlich. Der sprunghafte Anstieg im Jahr 2001 geht auf den Beschluss des Bundesrates vom 1. März 2001 zurück, wonach in der Schweiz lebende Asylsuchende, die vor dem Jahr 1993 eingereist waren, im Rahmen der «Humanitären Aktion 2000» vorläufig aufgenommen werden sollten (gesamthaft rund 13'000 Personen). Eine ähnliche Aufnahmeaktion hatte der Bundesrat bereits im Jahr 1990 für damals rund 25'000 Personen aus dem Asylbereich beschlossen. Mit der vorläufigen

Aufnahme wurde den ausländischen Personen gleichzeitig ermöglicht, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Härtefall, d.h. aus humanitären Gründen, einzureichen. Mit diesen Aufnahmeaktionen der Jahre 1990 und 2001 wollte der Bundesrat den grossen Pendenzenberg im Asylbereich abbauen sowie die Anwesenheit dieser Personen definitiv regeln. Der Bund war und ist überzeugt, dass den in Betracht kommenden Asylsuchenden aufgrund ihrer langen Anwesenheit in der Schweiz eine Rückkehr in die Heimatländer nicht mehr zugemutet werden kann.

In der Folge wurden dem Ausländeramt mehrere hundert Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen eingereicht. Diese Gesuche wurden anhand der Kriterien beurteilt, die sich aus den Weisungen der Bundesämter für Ausländerfragen und für Flüchtlinge sowie aus der Praxis des Bundesgerichtes ergaben. Insbesondere war zu vermeiden, dass Bewilligungen aus humanitären Gründen ausländischen Personen erteilt wurden, die wegen ihres Verhaltens zu Klagen Anlass gegeben hatten. Diejenigen Gesuche, welche die vom Bund aufgestellten Kriterien erfüllten, waren demgegenüber dem BFA mit dem Antrag auf Zustimmung zu unterbreiten. Der Anstieg der Bewilligungen aus humanitären Gründen im Jahr 2001 war somit im Wesentlichen auf die vom Bundesrat beschlossene Aufnahmeaktion zurückzuführen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Sinn solcher Aufnahmeaktionen anzuzweifeln ist, weil sie – unter Hinweis auf lange Verfahrensdauern – falsche Signale aussenden können. Viel wichtiger erscheint, dass die Asylverfahren auf Bundesebene möglichst rasch erst- und zweitinstanzlich abgewickelt werden und dass wirkliche Härtefälle in einer unkomplizierten und schnellen Einzelfallprüfung erkannt werden.

4. Auf die grossen und zunehmenden Vollzugsprobleme bei Asylsuchenden, deren Gesuche rechtskräftig abgewiesen wurden und die zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet wären, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachkommen, hat die Regierung wiederholt hingewiesen (vgl. Interpellationsantwort vom 4. September 2001 «Drogensituation in Buchs» [51.01.23/51.01.26/61.01.15]; Interpellationsantwort vom 3. September 2002 «Vollzugsprobleme im Asylbereich» [51.02.27]; Interpellationsantwort vom 3. September 2002 «Asyl- und Ausländerpolitik im Kanton St.Gallen» [51.02.26]). Insbesondere ist festzustellen, dass jüngere Männer aus schwarzafrikanischen Staaten – die häufig auch im Drogenkleinhandel aktiv sind – ihre Identität verheimlichen, ihre Herkunft nicht offen legen und die Zusammenarbeit mit den schweizerischen Behörden bei der Vorbereitung der Ausreise, insbesondere bei der Papierbeschaffung, verweigern. In diesen Fällen kann die Beschaffung der erforderlichen Reisepapiere bei der jeweiligen Vertretung des Heimatstaates durch die zuständigen schweizerischen Behörden Wochen, Monate oder gar Jahre dauern. Nach dem geltenden Recht und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es nicht möglich, die betreffenden ausländischen Personen während dieses Verfahrens zu inhaftieren. Damit haben sie auch die Möglichkeit unterzutauchen.

Ohnehin ist die Sicherstellung der kontrollierten Ausreise aller abgewiesenen Asylsuchenden nicht möglich, da ihnen mit dem negativen Asylentscheid grundsätzlich eine Ausreisefrist eingeräumt werden muss, zumal es möglich – und auch anzustreben – ist, dass die betreffende Person ihrer Ausreiseverpflichtung ordnungsgemäss nachkommt. Erst wenn dies nicht der Fall ist, können behördliche Vollstreckungsmassnahmen, insbesondere die Ausschaffungshaft, angeordnet werden.

Die Zahl der abgewiesenen und in der Folge untergetauchten Asylsuchenden, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung («schwarz») in der Schweiz aufhalten, dürfte nicht so hoch sein, wie die Zahl der Untergetauchten vermuten lässt. Der Anreiz zum illegalen Aufenthalt ist nicht sehr gross. Ein abgewiesener, untergetauchter Asylbewerber kann kaum hier arbeiten und erhält auch keine Unterstützungsleistungen. Alle Untergetauchten werden im polizeilichen Fahndungsregister RIPOI ausgeschrieben; bei einer Personenkontrolle würden diese Personen sofort erkannt. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Untergetauchten auch tatsächlich ausgereist ist. Dafür spricht auch die verhältnismässig

geringe Zahl von untergetauchten Personen, die polizeilich oder behördlich angetroffen werden.

12. November 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.53

Interpellation Schlegel-Malans/Häne-Wattwil: «Statistik über das Flüchtlings- und Asylwesen

Mit Erstaunen haben wir von der kantonalen Statistik über das Flüchtlings- und Asylwesen Kenntnis genommen. Gemäss diesen offiziellen Zahlen hat der Kanton St.Gallen im Jahr 2001 716 Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen erteilt. Das sind fast sieben Mal mehr Aufnahmen als im ordentlichen Verfahren stattgefunden haben, hat doch das Bundesamt für Asylwesen im gleichen Zeitraum nur 111 Gesuche aus dem Kanton St.Gallen positiv entschieden.

Auch ein Vergleich mit den erteilten kantonalen Aufenthaltsbewilligungen vergangener Jahre wirft Fragen auf. Wurden im Jahr 1995 noch ganze 67 Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären oder anderen Gründen gewährt, so hat sich diese Zahl im letzten Jahr mehr als verzehnfacht.

Tatsache ist im Weiteren auch, dass 2001 614 und im Jahr zuvor 746 Asylsuchende unbekannten Aufenthalts waren. Es ist erschreckend festzustellen, dass rund die Hälfte oder sogar noch mehr der dem Kanton zugewiesenen Asylbewerber untertauchen.

In Bezug auf diese amtlichen Zahlen ersuchen wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist zuständig für die kantonalen Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären oder anderen Gründen?
2. Was versteht man konkret unter «humanitären oder anderen Gründen»?
3. Wieso hat sich die Zahl dieser Aufenthaltsbewilligungen innert zehn Jahren mehr als verzehnfacht?
4. Was gedenkt die Regierung gegen das Untertauchen eines grossen Teils der dem Kanton zugewiesenen Asylbewerber zu unternehmen?»

24. September 2002